



Stadt Leipzig

Der Oberbürgermeister

abg P. 2. 23

Postanschrift Stadt Leipzig 04092 Leipzig

Verkehrs- und Tiefbauamt
Abteilung Straßenentwurf
SG Entwurfsplanung
Herrn Tschense
Prager Straße 118 - 136
04317 Leipzig

Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

Abteilung: Denkmalpflege
Sachgebiet: Denkmalpflege
Sitz: Prager Straße 118 - 122
Zi.: C 1.011
Bearbeiter/in: Frau Dr. Wohlfeld-Eckart
Telefon: 0341 123 5147
Fax: 0341 123 5103
E-Mail: Claudia.Wohlfeld-Eckart@leipzig.de

Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen

63-2023-001270-DS-63.50-CWO

Ort, Datum

Leipzig, 07.02.2023

**Denkmalschutzrechtliche Genehmigung
gemäß §§ 12 und 14 SächsDSchG**

Grundstück: Leipzig
Ersatzneubau Georg-Schwarz-Brücken

Für das oben genannte Vorhaben wird gemäß §§ 12 und 14 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) in der jeweils gültigen Fassung im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und dem Landesamt für Archäologie Sachsen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Entscheidungsgrundlagen

- Hausmitteilung vom 20.05.2019
- Stellungnahme des LfA vom 16.08.2019
- Antrag auf Erteilen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung vom 01.02.2023

Nebenbestimmungen

Auflagen:

1. Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist vom exakten Baubeginn des beantragten Vorhabens (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Es sind zudem die ausführenden Firmen und der verantwortliche Bauleiter mit ihren jeweiligen Telefonnummern anzugeben.

2. Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des benachbarten Kulturdenkmals Polygraph (Georg-Schwarz-Straße 185) sind zu treffen und ggf. mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
3. Für den geplanten Abbruch der beiden denkmalgeschützten Eisenbahnerwohnhäuser (Georg-Schwarz-Straße 222 und 224) ist in einem gesonderten Verfahren die denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen.

Begründung

Nach Aussage des Landesamtes für Archäologie Sachsen in deren Stellungnahme vom 16.08.2019 liegt der Vorhabenbereich im archäologischen Relevanzgebiet. Die archäologische Relevanz belegen aus dem Umfeld bekannte archäologische Funde, die Kulturdenkmale nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz - SächsDSchG) vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 236), sind.

Nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG bedürfen Erdarbeiten der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bzw. Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren, wenn diese an Stellen vorgenommen werden, von denen bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die Stadt Leipzig ist als untere Denkmalschutzbehörde nach § 4 Abs. 1 SächsDSchG die für die Beurteilung des Vorhabens zuständige Denkmalschutzbehörde.

In unmittelbarer Nähe der geplanten Brückenerneuerung befinden sich die Kulturdenkmale Polygraph (Georg-Schwarz-Straße 185) und zwei Eisenbahnerwohnhäuser (Georg-Schwarz-Straße 222 und 224). Die Auflage der Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Polygraphen dient dem Erhalt des Kulturdenkmals. Die Auflage zum gesonderten Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch der beiden Eisenbahnerwohnhäuser ist notwendig, da hierfür umfassende Unterlagen mit Aussagen zur Statik, Holzschutzgutachten, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Fotodokumentation etc. notwendig sind.

Hinweise

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist (§ 13 Abs. 5 SächsDSchG).

Im Rahmen der Erdarbeiten können sich weitere archäologische Untersuchungen erforderlich machen. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.

Im Falle neuer Erkenntnisse über das zu vermutende Denkmal (im Falle von Befunden oder Funden) ist die Erteilung zusätzlicher Auflagen möglich ggf. notwendig.

Den mit der Untersuchung beauftragten Mitarbeitern ist der uneingeschränkte Zugang zu der Baustelle zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibungsphase davon zu informieren.

Adresse der Fachbehörde: Landesamt für Archäologie, Dr. Harald Stäuble, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Tel.: 03 51 8 92 66 72, Fax: 03 51 8 92 69 99, email: Harald.Stauble@lfa.sachsen.de

Die Nichteinhaltung von Auflagen kann mit einem Bußgeld geahndet werden bzw. kann die denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter diesen Umständen von der zuständigen Denkmalschutzbehörde widerrufen werden.

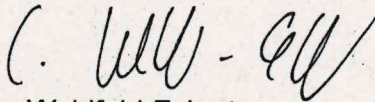
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Sitzanschrift in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 118-120, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eingelegt werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann unter abd@leipzig.de durch E-Mail oder über das besondere Behördenpostfach **Stadt Leipzig – Allgemeiner Posteingang** jeweils mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 3a Abs. 2 S. 2, 3 VwVfG erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch unter info@leipzig.de-mail.de durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 35 in 04107 Leipzig, Braustraße 2 eingelegt wird.

Im Auftrag



Dr. Wohlfeld-Eckart
Stadtbezirkskonservatorin

Verteiler

LfD

LfA

63.50

